

Leitfaden des TV Dieburg

für den Sportbetrieb in der eigenen Sporthalle, angemietete Sporthallen und Sportplätzen



Zeitraum: ab dem 04.03.2022

Grundlage sind die Maßnahmen des Corona-Kabinetts des Landes Hessen. Die neuen Regelungen, die in der Coronavirus-Schutzverordnung (<https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/LF%20CoSchuV%20%20%28Stand%2004.03.22%2001%29.pdf>) festgehalten sind, gelten ab dem 04. März 2022.

Dabei sind die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungsrate der Intensivbetten des Bundeslandes Hessen zu beachten.

Tagesaktuelle Indikatoren-Werte müssen von den Abteilungen (Abteilungs- und Übungsleiter/innen) selbst überprüft und der Sportbetrieb dementsprechend angepasst werden.

Indikatoren-Werte sind nachzusehen unter:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. Die Regelungen beinhalten weiterhin eine Unterscheidung zwischen Sport im Freien und Sport in gedeckten Anlagen. Im öffentlichen Raum gelten für geimpfte und genesene Personen keine Kontaktbeschränkungen mehr.

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt. **In gedeckten Sportstätten gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt dies nicht, hier ist das Sporttreiben vollumfänglich für alle Personen unabhängig vom Impfstatus erlaubt.**

Im öffentlichen Raum gibt es für Geimpfte und Genesene keine Einschränkungen. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind in jeder Gruppengröße gestattet. Sporttreibende, die nicht geimpft oder genesen sind, sind im öffentlichen Raum zu besonderer Rücksichtnahme angehalten. Zudem unterliegen diese Personen weiteren Kontaktbeschränkungen: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind sobald mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet. Dies ist beim Sporttreiben im öffentlichen Raum unbedingt zu beachten. Für geimpfte oder genesene Personen, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen, gelten diese Einschränkungen nicht.

Zuschauer in gedeckten Sportanlagen

In gedeckten Sportanlagen sind zunächst 500 Zuschauer zulässig. Übersteigt die Kapazität der Sportanlage 500 Zuschauer, werden von der Gesamtzuschauerkapazität der Sportanlage die zulässigen 500 Zuschauer abgezogen. Von der so ermittelten Zuschauerzahl dürfen 60 Prozent zusätzlich zu den generell erlaubten 500 Zuschauer eingelassen werden.

Zuschauer im Freien

Im Freien sind höchstens 25.000 Zuschauer erlaubt. Bei sämtlichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht für Menschen, die älter als 15 Jahre sind, die Pflicht, eine OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP2, KN 95, N95 zu tragen. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern herrscht ebenfalls eine solche Maskenpflicht.

Zu den Negativnachweisen nach § 3 zählen:

1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
4. ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021
5. ein Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Achtung – Gültigkeit schulische Tests:

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerausweis, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis (mit vollständigen Namen und Geburtsdatum) nachweisen, können vor Ort einen Antigen-Schnelltest durchführen und am Sport teilnehmen.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Der Negativnachweis kann auch durch eine Auffrischungsimpfung erbracht werden. Eine Auffrischungsimpfung ist eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nach einer bereits erhaltenen vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Die Auffrischungsimpfung besteht aus

- einer dritten Impfung nach zweimaliger Impfung mit den Impfstoffen von Astrazeneca/BioNTech/Moderna/Johnson&Johnson,
Anmerkungen: Grundsätzlich sind zwei Impfungen für den vollständigen Impfschutz (2G) erforderlich, auch bei einer Erstimpfung mit Johnson&Johnson.)

- einer zweiten Impfung einer genesenen Person.

3G-Regelung für Beschäftigte

Eine Sonderregelung besteht zudem für Beschäftigte in Sportstätten: Unabhängig davon, ob sie angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich aktiv sind, gelten für sie die Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Vor Betreten des Betriebes (hier also: der Sportstätte) müssen sie nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Für eine Testung kommen PCR-Tests (48 Stunden) oder Antigen-Schnelltests (24 Stunden) zur professionellen beziehungsweise zur Selbstanwendung in Frage, die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung in Verkehr gebracht worden sind. Arbeitgeber müssen hierbei kontrollieren, ob die Beschäftigten der Nachweispflicht nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Allgemeine Regelungen in unserem Verein:

- Beim Treffpunkt vor der Halle ist Mundschutz zu tragen
- Dasselbe gilt beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- In der TV-Halle gilt die Einbahnstraßen Regelung
- Erst wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat, darf die neue Gruppe eintreten
- In den Umkleiden ist ein Abstand von min. 2 Metern einzuhalten
- Die Duschen sind freigegeben – es ist ein Abstand von mind. 2 Metern einzuhalten
- Die Halle sollte vor und nach der Trainingseinheit und mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden
- Die Teilnahme an dem Sportangebot des TV-Dieburg ist für jeden Teilnehmer freiwillig
- Übungsleiter können in Zusammenarbeit mit ihren Abteilungsleitern festlegen, ob Übungsstunden ausgeführt werden können, diese Entscheidungen werden von dem Vorstand unterstützt
- Übungsleiter und die Teilnehmer sind angehalten, den TV-Leitfaden und die Vorgaben von Bund und Land Hessen gemeinsam umzusetzen
- Hält ein Teilnehmer sich nicht an diesen Leitfaden und die Regelungen von Bund und Land Hessen kann er vom Übungsleiter ausgeschlossen werden